



# STELLUNGNAHME „DIPLOMIERTE GESUNDHEITS- UND KRANKPFLEGER/INNEN IM BERGRETTUNGSDIENST“

Wien, am 18.04.2020

## Fragestellung

Neben Ihrer Tätigkeit als BergretterInnen sind viele KameradInnen unserer Organisation im Brotberuf als ausgebildete Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen (DGKP) laut GuKG tätig. Die erweiterte Ausbildung, sowie der regelmäßige Patientenkontakt, schafft eine erhöhte Sicherheit im Rahmen der Versorgung kritisch kranker und verletzter Personen.

Die Klärung der Befugnisse eines/einer DGKP im Rahmen seiner Tätigkeit im Bergrettungsdienst Österreich, ist Ziel dieser Stellungnahme.

## Stellungnahme

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) erlaubt es Diplomierten Gesundheits- und KrankenpflegerInnen, ihre Pflgetätigkeiten überall zu erbringen, wo eben diese Tätigkeiten abgefragt werden. Dies ist auch im Bergrettungsdienst möglich.

*„Die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die in den §§ 14ff GuKG angeführten Kompetenzen, wobei die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie in § 15 GuKG geregelt sind.“*

*Gem. § 35 GuKG kann eine Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen. Dies bedeutet, dass die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß den Bestimmungen des GuKG auch im Rettungsdienst erfolgen kann; dies umfasst auch eine Freiwilligentätigkeit bei einer Rettungsorganisation.*

Für die Arbeit im organisierten Bergrettungsdienst, dessen Schwerpunkt die technische Verbringung sowie die medizinische Erstversorgung kritisch kranker und verletzter Personen ist, sind folgende Passagen aus dem GuKG als relevant zu erachten.

Im § 14a GuKG werden die Kompetenzen der DGKP in Notfällen geregelt:

mit Unterstützung von:



# Österreichischer Bergrettungsdienst Bundesverband

1040 Wien, Schelleingasse 26/2/2



1. Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
2. eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht; die unverzügliche Verständigung eines Arztes ist zu veranlassen.

Lebensrettende Sofortmaßnahmen umfassen insbesondere

1. Herzdruckmassage und Beatmung,
2. Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
3. Verabreichung von Sauerstoff

Die Erläuterungen zum GuKG führen aus, dass die Beatmung nach dem derzeitigen state of the art durchzuführen ist und somit Atemwegs- und Beatmungshilfen (oropharyngeale und nasopharyngeale Tuben sowie der supraglottische Larynxstübchen) in der Anwendung durch DGKP legitimiert werden können.

Weiters werden im § 15 GuKG den DGKP Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie eingeräumt. Dazu zählen etwa Punktion und Blutentnahme aus den Kapillaren, dem peripheren Gefäßsystem, der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis sowie Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang, die Verabreichung von Arzneimitteln oder auch die Vorbereitung und Verabreichung von Injektionen und Infusionen.

Das GuKG sieht jedoch für die Durchführung dieser Maßnahmen durch DGKP, eine ärztliche Anordnung vor (Hinweis: diese kann schriftlich oder im Ausnahmefall auch mündlich erfolgen). Das GuKG kennt jedoch keine Notfallkompetenzen, wie diese etwa für Notfallsanitäter nach dem Sanitätsgesetz bestehen. Demnach ist es nach den Vorgaben des GuKG (derzeit) nicht möglich, dass ein ärztlicher Leiter eines Bergrettungsdienstes den DGKP für künftige Notfallsituationen, ärztliche Tätigkeiten überträgt. Eine Übertragung hat stets im Einzelfall, mit Blick auf einen konkreten Patienten zu erfolgen.

Die Gabe von Arzneimitteln durch DGKP im Bergrettungsdienst, darf ausschließlich im Rahmen der direkten Delegation der Maßnahme, durch einen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt erfolgen.

Das GuKG exkludiert somit in jedem Falle die selbstständige Gabe von Arzneimittel nach einheitlichen Algorithmen. Diese Arzneimittelgabe ist weiterhin dem zur selbstständigen

mit Unterstützung von:



# Österreichischer Bergrettungsdienst Bundesverband

1040 Wien, Schelleingasse 26/2/2



Ausübung des Berufes berechtigten Arzt sowie dem Notfallsanitäter lt. § 10 und § 11 des Sanitätergesetz (San-G) vorbehalten.

*Hinsichtlich des Einsatzes eines Sanitäters, der auch über die Qualifikation im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege verfügt, obliegt es der jeweiligen Rettungsorganisation zu entscheiden, ob dieser aufgrund seiner beruflichen Qualifikation ausschließlich zu Tätigkeiten als Sanitäter gemäß Sanitätergesetz oder auch zu Tätigkeiten gemäß § 15 GuKG herangezogen wird. Bei einer Tätigkeit gemäß § 15 GuKG sind selbstredend die Regelungen hinsichtlich der ärztlichen Anordnung in dieser Bestimmung einzuhalten."*

## Fazit für die Praxis

- Das Einlegen von oropharyngealen und nasopharyngealen Tuben sowie der supraglottische Larynxtubus kann von Seiten des Bergrettungsdienst Österreich für DGKP legitimiert werden. Eine entsprechende Handlungsanweisung ist im Medizinbereich der Homepage ([www.bergrettung.at/medizin](http://www.bergrettung.at/medizin)) im „Kompendium für Rettungs- und Notfallsanitäter“ angeführt.
- Die Möglichkeit einer notfallmäßigen Anlage eines peripher-venösen Zuganges und Verabreichen von Arzneimitteln / Infusionen besteht für DGKP nur nach ärztlicher Anordnung. Eine selbstständige Anlage ohne ärztlicher Anordnung im Rahmen von einheitlichen Algorithmen ist für DGKP (derzeit) gesetzlich nicht zulässig.

Dr. Alexander Egger, MSc, DESA  
Bundesarzt

Dr. Tobias Huber, FRGS  
Bundesarzt Stv.

Rechtliche Unterstützung durch

**Mag. Dr.iur. Michael Halmich LL.M**

Jurist, ehem. Sanitäter, Funktionär im Rettungsdienst

Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfall- und Katastrophenmedizin (ÖGERN)

Quelle / behördliches Dokument:

BMASGK 2.8.2018, 92263/0010-IX/A/2/2018

(veröffentlicht: Hausreither/Lust, Aktuelles und Wichtiges aus dem Berufsrecht, ÖZPR 2018/101, im 6. Heft aus 2018)

mit Unterstützung von:

